

Corporate Governance Bericht inklusive Erklärung zur Unternehmensführung für die STADA Arzneimittel AG und den Konzern

Der Corporate Governance Bericht gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) und die Erklärung zur Unternehmensführung für die STADA Arzneimittel AG und den Konzern gemäß § 315d i.V.m. § 289f HGB befinden sich auf der Website der Gesellschaft unter www.stada.de/cg bzw. www.stada.com/cg.

Erklärung zur Unternehmensführung für die STADA Arzneimittel AG und den Konzern

Die Erklärung zur Unternehmensführung für die STADA Arzneimittel AG und den Konzern nach § 315d i.V.m. § 289f HGB beinhaltet die Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG, die relevanten Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Aufsichtsratsausschüsse (inklusive des Kompetenzprofils), die Festlegungen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 AktG sowie die Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind, und wenn nicht, die Angaben zu den Gründen und eine Beschreibung des verfolgten Diversitätskonzepts, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats verfolgt wird, sowie die Ziele dieses Diversitätskonzepts, die Art und Weise seiner Umsetzung und die im Geschäftsjahr 2017 erreichten Ergebnisse.

1. Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat haben im Dezember 2017 eine neue Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben. Diese sowie frühere Entsprechenserklärungen oder Aktualisierungen befinden sich auf der Website der Gesellschaft unter www.stada.de/cg bzw. www.stada.com/cg.

„Entsprechenserklärung Dezember 2017

Gemeinsame Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der STADA Arzneimittel AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Die STADA Arzneimittel AG („STADA“) hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 02. März 2017, mit Ergänzung vom 13. Juli 2017, mit den dort aufgeführten Abweichungen und den folgenden Abweichungen den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 07. Februar 2017 (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 und in der berichtigten Fassung veröffentlicht am 19. Mai 2017) entsprochen und wird den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in dieser Fassung künftig mit folgenden Abweichungen entsprechen:

Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2: Fixe und variable Vergütungsbestandteile

Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) empfiehlt, dass die monetären Teile der Vorstandsvergütung nicht nur fixe, sondern auch variable Bestandteile umfassen sollen. Die Vergütung des Vorstandsvorsitzenden, Herrn Dr. Albrecht, weicht von dieser Empfehlung ab, da sie ausschließlich fixe monetäre Vergütungsbestandteile vorweist. Herr Dr. Albrecht wurde mit Wirkung vom 27.09.2017 befristet bis zum 26.09.2018 zum Vorstandsvorsitzenden und Vorstandsmitglied für die STADA Arzneimittel AG bestellt. Aufgrund dieser lediglich interimistischen Bestellung hat der Aufsichtsrat eine Vergütung für angemessen erachtet, die der spezifischen Situation Rechnung trägt. Diese umfasst mit Blick auf die kurze Bestelldauer insbesondere keine erfolgsabhängige Vergütung. Dies bedeutet, dass auch von den weiteren im DCGK enthaltenen Empfehlungen zur variablen Vergütung abgewichen wird.

Auch die Vergütung von Herrn Keatley für das Geschäftsjahr 2017 weicht hiervon ab. Herr Keatley wurde ebenfalls mit Wirkung vom 27.09.2017 als Mitglied des Vorstands der STADA bestellt. Vor dem Hintergrund des im Zeitpunkt der Bestellung weitgehend abgelaufenen Geschäftsjahrs 2017 sieht die Vergütung für die Tätigkeit von Herrn Keatley im Geschäftsjahr 2017 lediglich eine erfolgsunabhängige Vergütung bestehend aus einem monatlich ausgezahlten Fixgehalt sowie aus seinem Fixbonus vor.

Ziffer 4.2.3 Abs. 4 Satz 3: Abstellen auf Gesamtvergütung bei der Berechnung des Abfindungs-Caps

Gem. Ziff. 4.2.3 Abs. 4 Satz 3 DCGK soll für die Berechnung des Abfindungs-Caps auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. Der Vorstandsvertrag mit Herrn Keatley sieht eine Abfindungszusage vor, die eine pauschalierende Berechnung in Bezug auf die variable Vergütung vorsieht und damit nicht auf die Gesamtvergütung abstellt.

Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 2: Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Gem. Ziff. 5.3.2 Abs. 3 Satz 2 DCGK soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig sein. Der Aufsichtsrat hat Herrn Dr. Siefke zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt. Herr Dr. Siefke verfügt aufgrund seines Werdegangs über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Er ist als Geschäftsführer bei Bain Capital Private Equity Beteiligungsberatung GmbH, München, ein mit der kontrollierenden Aktionärin Nidda Healthcare GmbH verbundenes Unternehmen, jedoch nicht unabhängig. In seiner aktuellen Besetzung war es dem Aufsichtsrat nicht möglich, die Position des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch ein unabhängiges Mitglied mit Finanzexpertise zu besetzen.

Ziffer 5.4.3 Satz 2: Befristung des Antrags auf gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern

Gem. Ziff. 5.4.3 Satz 2 DCGK soll ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds bis zur nächsten Hauptversammlung befristet sein. Die Nidda Healthcare GmbH i.Gr. hatte am 29. August 2017 beim Amtsgericht Frankfurt am Main die gerichtliche Bestellung von fünf Mitgliedern des Aufsichtsrats der STADA bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der STADA beantragt. Aufgrund der Befristung des Antrags bis zur nächsten „ordentlichen“ Hauptversammlung wird vorsorglich eine Abweichung erklärt, da es nicht eindeutig ist, ob bei der empfohlenen zeitlichen Reichweite für den Bestellauftrag auch außerordentliche Hauptversammlungen Berücksichtigung finden.

Bad Vilbel, Dezember 2017

gez.
Dr. Günter von Au
Vorsitzender des Aufsichtsrats

gez.
Dr. Claudio Albrecht
Vorstandsvorsitzender“

2. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Corporate Governance

Die STADA Arzneimittel AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und verfügt über eine zweigeteilte Führungs- und Kontrollstruktur aus Vorstand und Aufsichtsrat. Das dritte Gesellschaftsorgan ist die Hauptversammlung. Darüber hinaus gibt es satzungsgemäß einen Beirat.

Nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist eine gute Corporate Governance eine wichtige Grundlage für den Erfolg des Unternehmens. Der Vorstand und der Aufsichtsrat von STADA verstehen unter Corporate Governance ein umfassendes Konzept für eine verantwortungsvolle, transparente und wertorientierte Unternehmensführung. Der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Führungskräfte sorgen dafür, dass die Corporate Governance in allen Bereichen bei STADA aktiv gelebt und ständig weiterentwickelt wird. Neben gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie dem Deutschen Corporate Governance Kodex umfasst Corporate Governance bei STADA auch die Standards des internen Kontrollsystems und der Compliance, die Regelungen zu den Organisations- und Aufsichtspflichten im Unternehmen sowie die STADA-unternehmensinternen Richtlinien und gemeinsamen Grundsätze und Werte.

Risikomanagement und Interne Revision

Ein Element guter Corporate Governance ist der verantwortungsbewusste Umgang mit Risiken. STADA verfügt über ein systematisches Risikomanagement sowie ein Kontrollsystem, das den Vorstand in die Lage versetzt, Risiken und Markttendenzen frühzeitig zu erkennen und unverzüglich auf relevante Veränderungen des Risikoprofils zu reagieren. Das STADA-Risikomanagement- und -kontrollsystem trägt damit zum Unternehmenserfolg bei. Das Risikomanagement ist in regelmäßigen Abständen

Gegenstand der jährlichen Abschlussprüfung sowie der internen Revision. Einzelheiten hierzu sind dem „Chancen- und Risikobericht“ zu entnehmen.

Der Bereich Interne Revision unterstützt zudem den Vorstand als unabhängige Funktion außerhalb des operativen Tagesgeschäfts. Der Bereich beurteilt interne Abläufe und Prozesse aus einer objektiven Sicht und mit der erforderlichen Distanz. Ziel ist es, durch verbesserte interne Kontrollen eine Optimierung der Geschäftsprozesse, eine Reduzierung der Kosten, eine Steigerung der Effizienz und unternehmensinterne gesetzte Ziele zu erreichen.

Ausgeprägte Compliance-Kultur

Compliance umfasst alle Maßnahmen eines Unternehmens zur Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften sowie die Ausarbeitung und Überwachung von internen Regeln, die sich ein Unternehmen selbst gibt. Alle Compliance-Bemühungen zielen auf die Abwendung möglicher Schäden vom Unternehmen und die Verhinderung von Fehlverhalten ab. Bei STADA ist Compliance fest im Leitbild einer verantwortungsbewussten Unternehmensführung und -kontrolle verankert. Das Compliance Office ist für die stetige Fortentwicklung eines Compliance-Management-Systems innerhalb von STADA verantwortlich. Das Compliance Office ist unabhängiger Berater und Ratgeber für alle Abteilungen und alle Mitarbeiter von STADA.

STADA hat mit dem Code of Conduct konzernweit verbindliche Verhaltensrichtlinien für alle Führungskräfte und Mitarbeiter des STADA-Konzerns aufgestellt. Ziel des Code of Conduct ist es, allen Beschäftigten bei rechtlichen und ethischen Herausforderungen in ihrer täglichen Arbeit zur Seite zu stehen und ihnen Orientierung für richtiges Verhalten zu geben. Darüber hinaus konkretisieren interne Richtlinien, die so genannten Corporate Policies, diese Verhaltensrichtlinien zu spezifischen Themen.

Mit Hilfe verschiedener Maßnahmen, wie z.B. durch E-Learning-Maßnahmen, Präsenzs Schulungen und regelmäßige Newsletter bzw. Merkblätter zu Compliance-relevanten Inhalten, werden die STADA-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter fortlaufend über die relevanten gesetzlichen Bestimmungen und internen Richtlinien informiert und geschult.

Der Vorstand hat ein umfassendes Compliance-Management-System und eine eigene Compliance-Abteilung als organisatorischen Teil der Rechtsabteilung eingerichtet. Sie koordiniert das gesamte System und nimmt – ggf. auch anonyme – Beschwerden und Hinweise entgegen und geht Verdachtsfällen auf Compliance-Verstöße nach. Die eingegangenen Verdachtsfälle werden geprüft und bewertet. Falls erforderlich, werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet und Prozesse angepasst. Auch disziplinarische Maßnahmen werden getroffen, welche von einer einfachen Ermahnung bis hin zu einer Entlassung des Beschäftigten reichen können. Unterstützt wird sie dabei national und international von Compliance-Managern und in Deutschland von einem externen Ombudsmann. Im Berichtsjahr wurde der internationale Austausch der Compliance-Verantwortlichen weiter intensiviert. Um die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben und unternehmensinternen Regelungen zur Compliance in effektiver Weise zu gewährleisten, überprüft STADA das Compliance-Management-System regelmäßig und entwickelt es risikobasiert weiter.

Der Code of Conduct, die Kontaktdaten des Ombudsmanns sowie weitere Informationen zur Compliance sind auf der Website der Gesellschaft unter www.stada.de bzw. www.stada.com im Bereich Nachhaltigkeit unter „Unternehmensführung“ veröffentlicht.

Qualität und Sicherheit, Nachhaltigkeit und Umwelt

Details zu den Themen „Qualität“ und „Sicherheit“ sind im Kapitel „Beschaffung, Produktion und Qualitätsmanagement“ und zu den Themen „Nachhaltigkeit“ und „Umwelt“ im „Gesonderten Nichtfinanziellen Bericht“ enthalten.

Nähere Informationen zu den beschriebenen Unternehmensführungspraktiken bei STADA sowie weiterführende Hinweise sind auch auf der Website der Gesellschaft unter www.stada.de bzw. www.stada.com im Bereich Nachhaltigkeit enthalten.

3. Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen

Vorstand und Aufsichtsrat von STADA arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen und treffen im Rahmen ihrer gesetzlichen Verantwortlichkeiten nach eingehender Beratung die grundlegenden strategischen Entscheidungen. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat gemäß seiner gesetzlichen Berichtspflicht regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er stimmt mit dem Aufsichtsrat die strategische Ausrichtung des Unternehmens ab und erörtert mit ihm im Zuge der Umsetzung der Unternehmensstrategie in regelmäßigen Abständen den jeweiligen Status. Darüber hinaus hält der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance der STADA Arzneimittel AG und des Konzerns. Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung und haben sich jeweils eine Geschäftsordnung gegeben.

a) Vorstand

Der Vorstand wird nach den gesetzlichen Vorschriften bestellt und abberufen. Die Satzung sieht für die Bestellung und Abberufung einzelner und sämtlicher Mitglieder des Vorstands keine Sonderregelungen vor. Für Bestellung und Abberufung ist allein der Aufsichtsrat zuständig. Er bestellt Mitglieder des Vorstands für eine Dauer von höchstens fünf Jahren. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Vorstand leitet die Gesellschaft mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer sowie der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen. Die Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam für die Unternehmensleitung verantwortlich. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans.

Der STADA-Vorstand besteht satzungsgemäß aus mindestens zwei Personen.

Im Geschäftsjahr 2017 gab es folgende Veränderungen auf Vorstandsebene: Am 01.04.2017 nahm Dr. Barthold Piening, Vorstand Produktion & Entwicklung, sein Amt als Mitglied des STADA-Vorstands auf.¹⁾ In seiner Sitzung am 04.07.2017 stimmte der STADA-Aufsichtsrat der Niederlegung des Amtes von Dr. Matthias Wiedenfels als Vorstandsvorsitzender und Helmut Kraft als Vorstandsmitglied zu. Beide Amtsniederlegungen erfolgten mit sofortiger Wirkung. Gleichzeitig bestellte der Aufsichtsrat Engelbert Coster Tjeenk Willink zum Vorstandsvorsitzenden und Dr. Bernhard Düttmann zum Vorstandsmitglied für das Ressort Finanzen. Die beiden neuen Vorstandsmitglieder wurden jeweils mit sofortiger Wirkung bis zum 31.12.2017 bestellt.²⁾ In seiner Sitzung am 27.09.2017 stimmte der Aufsichtsrat der Amtsniederlegung von Engelbert Coster Tjeenk Willink als Vorstandsvorsitzender sowie Dr. Bernhard Düttmann als Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung zu. Darüber hinaus bestellte der Aufsichtsrat am 27.09.2017 mit sofortiger Wirkung Dr. Claudio Albrecht zum neuen Vorstandsvorsitzenden und Mark Keatley zum neuen Finanzvorstand.³⁾

Zum Bilanzstichtag bestand der Vorstand aus drei Mitgliedern mit der folgenden Ressortverteilung:

- Dr. Claudio Albrecht, Vorstandsvorsitzender (Vertrag bis 26.09.2018), ist im STADA-Vorstand für die Bereiche Marketing & Sales (inklusive Biotechnologie), Geschäftsentwicklung (Portfolio Management, Marktforschung, Lizenzen und IP-Rechte/ Patente, Biosimilar-Lizenzierung, Projektmanagement), Unternehmenskommunikation, Personal, Recht (inklusive Corporate Governance, Corporate Compliance, Risikomanagement) und Corporate Quality Assurance verantwortlich.
- Mark Keatley, Vorstand Finanzen (Vertrag bis 26.09.2020), verantwortet zusätzlich zum Finanzbereich (Corporate Accounting und Controlling, Corporate Treasury und Steuern) die Bereiche Corporate IT, Unternehmensentwicklung und M&A, Internal Audit und Investor Relations.
- Dr. Barthold Piening, Vorstand Produktion & Entwicklung (Vertrag bis 31.03.2020), ist im STADA-Vorstand für die Bereiche Produktion (inklusive Local Quality, Engineering & Facility Management), Umweltverträglichkeit und Arbeitsschutz, Global Supply Chain Management, Beschaffung, Regulatory & Medical & Clinical Affairs, pharmazeutische Entwicklung und R&D-Projektmanagement verantwortlich.

1) Vgl. Investor News der Gesellschaft vom 23.01.2017.

2) Vgl. Ad-hoc-Meldung und Investor News der Gesellschaft vom 04.07.2017.

3) Vgl. Investor News der Gesellschaft vom 28.09.2017.

Arbeitsweise des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts. Die Verteilung der Geschäftsbereiche auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus einem Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil der Geschäftsordnung für den Vorstand ist. Der Gesamtverantwortung sämtlicher Vorstandsmitglieder unterliegen alle Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder der Geschäftsordnung für den Vorstand eine Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand vorgeschrieben ist.

Nach der Geschäftsordnung für den Vorstand obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands neben seinem sonstigen Aufgabenbereich die Koordination aller zugewiesenen Ressorts des Vorstands. Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Wirtschaftsorganisationen und Publikationsorganen.

Der Vorstand trifft sich regelmäßig zu Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden des Vorstands einberufen werden. Jedes Mitglied kann auch die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstands mit einer Frist von drei Werktagen verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder ein von diesem benanntes Vorstandsmitglied – an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abwesende Vorstandsmitglieder können bei Beschlussfassungen ihre Stimmen in Textform (§ 126 b BGB), mündlich oder fernmündlich abgeben. Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb von Sitzungen durch Video- oder Telefonkonferenzen oder vergleichbare gebräuchliche Telekommunikationsmittel oder im Umlaufverfahren mittels Abstimmung durch in Textform (§ 126 b BGB), mündlich oder fernmündlich übermittelte Stimmabgaben gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Vorstands dies bestimmt und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

Für bestimmte in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegte Geschäfte muss der Vorstand die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats einholen.

Interessenkonflikte

Nach der Geschäftsordnung des Vorstands ist jedes Mitglied des Vorstands verpflichtet, Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen und die anderen Mitglieder des Vorstands hierüber zu informieren (Ziff. 4.3.3 DCGK). Die Ausübung von Nebentätigkeiten, insbesondere die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Konzerns, bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

Vergütungsbericht

Im „Vergütungsbericht“ werden die Grundzüge des Vergütungssystems des STADA-Vorstands sowie die individuellen Angaben der Bezüge der einzelnen Mitglieder des Vorstands dargestellt. Er ist ebenfalls auf der Website der Gesellschaft unter www.stada.de bzw. www.stada.com im Bereich Corporate Governance veröffentlicht.

b) Aufsichtsrat

Der STADA-Aufsichtsrat setzt sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes zusammen und besteht aus neun Mitgliedern, von denen sechs Vertreter der Anteilseigner und drei Vertreter der Arbeitnehmer sind. Die Hauptversammlung wählt die Vertreter der Anteilseigner nach Maßgabe der Vorschriften des Aktiengesetzes und die Arbeitnehmer wählen die Arbeitnehmervertreter entsprechend den Maßgaben des Drittelbeteiligungsgesetzes. Am 26. September 2017 hat das Amtsgericht Frankfurt am Main mit sofortiger Wirkung fünf neue Aufsichtsratsmitglieder bestellt, nachdem der ehemalige Aufsichtsratsvorsitzende sowie vier weitere Mitglieder des STADA-Aufsichtsrats ihre Ämter mit Wirkung zum Ablauf des 25. September 2017 niedergelegt hatten.

Dem Aufsichtsrat gehörten zum Bilanzstichtag die folgenden Mitglieder an:

- Dr. Günter von Au, Vizepräsident des Verwaltungsrats Clariant AG (Schweiz), München (Vorsitzender)
- Jens Steegers, freigestellter Betriebsratsvorsitzender, Frankfurt am Main (stellvertretender Vorsitzender; Arbeitnehmervertreter)
- Dr. Eric Cornut, selbständiger Consultant, Binningen, Schweiz
- Halil Duru, freigestellter stellvertretender Betriebsratsvorsitzender, Frankfurt am Main (Arbeitnehmervertreter)
- Jan-Nicolas Garbe, Investment Manager bei Cinven GmbH, Frankfurt am Main
- Benjamin Kunstler, Geschäftsführer bei Bain Capital Europe LLP, London
- Dr. Ute Pantke, Director Internal Communications & Brand Architecture, Wetzlar (Arbeitnehmervertreterin)
- Bruno Schick, Geschäftsführer bei Cinven GmbH, Frankfurt am Main
- Dr. Michael Siefke, Geschäftsführer bei Bain Capital Private Equity Beteiligungsberatung GmbH (München), Gräfelfing

Die Amtszeit aller Anteilseignervertreter endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2018. Die Arbeitnehmervertreter sind bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2019 gewählt.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands. Darüber hinaus überwacht und berät der Aufsichtsrat den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Durch einen regelmäßigen Dialog mit dem Vorstand wird der Aufsichtsrat über die Geschäftsentwicklung, die Unternehmensstrategie, die Unternehmensplanung, die Risikolage, das Risikomanagement und die Compliance informiert. Er stimmt der Unternehmensplanung zu und billigt den Jahresabschluss der STADA Arzneimittel AG und den Konzernabschluss des STADA-Konzerns.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Die Koordination der Arbeit, die Leitung der Aufsichtsratssitzungen sowie die Wahrnehmung der Aufsichtsratsbelange nach außen übernimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft den Aufsichtsrat nach Bedarf mit einer Frist von 14 Tagen ein. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und/oder die Sitzung fernmündlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) einberufen. Sitzungen des Aufsichtsrats sollen möglichst einmal im Kalendervierteljahr und müssen zweimal im Kalenderhalbjahr stattfinden (vgl. auch § 16 Abs. 5 der Satzung). Die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmen, dass die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Telefon- oder Videoübertragung zugeschaltet werden können.

Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Außerhalb von Sitzungen sind fernmündlich oder schriftlich (per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel wie E-Mail) erfolgende Beschlussfassungen sowie auch in Kombination aller zuvor genannten Beschlusswege zulässig, sofern dies vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats angeordnet wird und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter, anwesend sind oder die verhinderten Mitglieder schriftlich, per Telefax oder im Wege elektronischer Telekommunikationsmittel übermittelte Stimmabgaben durch Mitglieder des Aufsichtsrats oder Dritte haben überreichen lassen. Aufsichtsratsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.

Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend für die Arbeitsweise der Ausschüsse mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Vorsitzende des Ausschusses tritt.

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 01.12.2017 gem. Ziff. 5.4.1 Abs. 2 DCGK die nachfolgend näher beschriebenen Ziele für seine Zusammensetzung beschlossen und für das Gesamtgremium ein Kompetenzprofil erarbeitet. In diesem Zusammenhang hat der Aufsichtsrat zudem ein Diversitätskonzept i.S.d. § 289f Abs. 5 HGB entwickelt, das er im Hinblick auf seine Zusammensetzung verfolgt und in die Ziele für seine Zusammensetzung – ebenso wie das Kompetenzprofil – integriert hat. Sowohl der Nominierungsausschuss als auch der Aufsichtsrat berücksichtigen bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung diese

Ziele und streben die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an. Der Aufsichtsrat verfolgt kontinuierlich die Aktualität und Umsetzung der Ziele für seine Zusammensetzung. Mit der gegenwärtigen Besetzung werden die genannten Ziele nach Einschätzung des Aufsichtsrats erfüllt.

Kompetenzprofil für das Gesamtgremium

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Pharma- und Gesundheitssektor und sollen mit den Verantwortlichkeiten und Anforderungen der zweistufigen Organstruktur des deutschen Aktienrechts vertraut sein. Der Aufsichtsrat hat in seiner Dezembersitzung entsprechend den Anforderungen der Ziff. 5.4.1 DCGK für das Gesamtgremium ein Kompetenzprofil hinsichtlich allgemeiner, fachlicher und persönlicher Kompetenzen erarbeitet. Neben Kompetenzen, die jedes Aufsichtsratsmitglied aufweisen soll, enthält das Kompetenzprofil Anforderungen, die mindestens von einem Mitglied abgedeckt werden sollen. In seiner gegenwärtigen Besetzung wird das Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erfüllt.

Vielfalt (Diversity)

Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass eine heterogene und diverse Gremienzusammensetzung die Arbeit des Aufsichtsrats durch die Einnahme verschiedener Blickwinkel positiv beeinflusst. Daher legt er Wert auf eine heterogene und vielfältige Zusammensetzung. Er hat dazu ein Diversitätskonzept im Sinne des § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB zu den Aspekten Altersstruktur/Erfahrungsschatz, Geschlechterdiversität, Bildungs- und Berufshintergrund sowie kulturelle Vielfalt und Internationalität erarbeitet und in die Ziele für seine Zusammensetzung mit aufgenommen. Das Diversitätskonzept, das der Aufsichtsrat in seiner gegenwärtigen Besetzung erfüllt, wird näher unter Punkt 5. beschrieben.

Angemessene Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder

Dem Aufsichtsrat von STADA soll eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören, wobei die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden soll. Ein Aufsichtsratsmitglied ist insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Angesichts der Eigentümerstruktur und der Abhängigkeit von STADA von ihrer Mehrheitsaktionärin, der Nidda Healthcare GmbH, erachtet es der Aufsichtsrat als angemessen, wenn zwei Anteilseignervertreter unabhängig sind. Nach Ansicht des Aufsichtsrats sind Dr. Günter von Au und Dr. Eric Cornut als unabhängige Anteilseignervertreter im Sinne von Ziffer 5.4.2 DCGK anzusehen.

Regelaltersgrenze und -zugehörigkeitsdauer

Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass seine Mitglieder vorbehaltlich besonderer Gründe in der Regel nicht länger amtieren sollen als bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die auf die Vollendung ihres 75. Lebensjahres folgt (Regelaltersgrenze). Wahlvorschläge sollen die Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat von drei vollen Amtszeiten (d.h. grundsätzlich 15 Jahre) berücksichtigen. In der aktuellen Besetzung des Aufsichtsrats wird der Gültigkeit dieser Festlegung entsprochen.

Zielgröße für den Frauenanteil/Erhöhung des Frauenanteils

Als Teil des Diversitätskonzepts strebt der Aufsichtsrat an, die Anzahl und die Stellung von Frauen zu stärken. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen hat der Aufsichtsrat festgelegt, den Frauenanteil von derzeit einer Frau für den Zeitraum bis zum 31.12.2022 mindestens beibehalten zu wollen. Darüber hinaus bemüht sich der Aufsichtsrat, den Anteil von Frauen in seinem Gremium weiterhin zu fördern, wobei in erster Linie die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten und nicht das Geschlecht im Vordergrund steht.

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Aufsichtsratsausschüsse

Der Aufsichtsrat verfügte im Berichtsjahr in seiner Zusammensetzung bis zum 25.09.2017 über folgende vier Aufsichtsratsausschüsse: einen Prüfungsausschuss, einen Personalausschuss, einen Strategieausschuss sowie einen Nominierungsausschuss. Daneben bestand in der Zeit vom 15.02.2017 bis 03.09.2017 ein Ad-hoc-Übernahmeausschuss.

Der neu zusammengesetzte Aufsichtsrat hat am 23.10.2017 folgende Ausschüsse eingerichtet bzw. neu besetzt: einen Prüfungsausschuss, einen Präsidialausschuss, einen Nominierungsausschuss sowie einen Ad-hoc-BGAV-Ausschuss. Zudem richtete er am 08.11.2017 einen Compliance-Ausschuss ein.

- Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss befasst sich im Wesentlichen mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und internen Revisionssystems, des Risikomanagement-Systems sowie der Compliance. Ferner befasst sich der Prüfungsausschuss mit der Abschlussprüfung, insbesondere der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, den vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Aufgaben, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer. Zudem erörtert er die Geschäfts- und Zwischenberichte vor ihrer Veröffentlichung mit dem Vorstand.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Ferner soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig und weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch ein ehemaliges Vorstandsmitglied sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren geendet hat.

Dem Prüfungsausschuss gehörten bis zum 25.09.2017 die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Gunnar Riemann (Vorsitzender), Dr. Birgit Kudlek, Carl Ferdinand Oetker und Jens Steegers an. Nach der neuen Zusammensetzung des Aufsichtsrats gehören dem Prüfungsausschuss seit 23.10.2017 die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Michael Siefke (Vorsitzender), Benjamin Kunstler, Jan-Nicolas Garbe und Jens Steegers an.

Dr. Gunnar Riemann war während seiner Zeit als Vorsitzender des Prüfungsausschusses unabhängig und verfügte über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren. Dr. Michael Siefke verfügt als Vorsitzender des Prüfungsausschusses ebenfalls über diese besonderen Kenntnisse und Erfahrungen. Er ist auf Grund seiner Stellung als Geschäftsführer eines mit der Nidda Healthcare GmbH verbundenen Unternehmens nicht als unabhängig im Sinne von Ziff. 5.3.2 Abs. 3 Satz 2 DCGK anzusehen.

- Nominierungsausschuss

Der Aufsichtsrat hat in Übereinstimmung mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex einen Nominierungsausschuss eingerichtet. Seine Aufgabe ist es, dem Aufsichtsrat geeignete Kandidatenvorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner durch die Hauptversammlung zu unterbreiten sowie die Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu erarbeiten. Der Nominierungsausschuss ist ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt. Er tritt nach Bedarf zusammen. Seine Mitglieder erhalten keine gesonderte Ausschussvergütung.

Bis zum 25.09.2017 setzte sich der Nominierungsausschuss aus den Mitgliedern der Anteilseigner Carl Ferdinand Oetker (Vorsitzender), Rolf Hoffmann und Tina Müller zusammen. Dem Nominierungsausschuss gehören seit dem 23.10.2017 in der neuen Zusammensetzung des Aufsichtsrats die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Günter von Au (Vorsitzender), Bruno Schick und Dr. Michael Siefke an.

- Personalausschuss (bis 25.09.2017)

Den Vorsitz im Personalausschuss führte der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Personalausschuss bereitete die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats hinsichtlich der Vorstandsbesetzung vor. Der Ausschuss behandelte insbesondere die Bedingungen für die Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstands und bereitete die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über das Vergütungssystem für den Vorstand vor, indem er dem Aufsichtsrat die Struktur des Vergütungssystems und die Bandbreiten für die festen und variablen Vergütungsbestandteile des Vorstands vorgeschlagen hat. Zudem sorgte er gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung.

Der Personalausschuss beriet darüber hinaus gemeinsam mit dem Vorstand über die strategische Personalentwicklung der STADA Arzneimittel AG und bereitete die Entscheidungen des Aufsichtsrats auf diesem Gebiet vor.

Dem Personalausschuss gehörten bis zum 25.09.2017 die Aufsichtsratsmitglieder Carl Ferdinand Oetker (Vorsitzender), Halil Duru, Rolf Hoffmann und Tina Müller an.

- Strategieausschuss (bis 25.09.2017)

Der Strategieausschuss berät in Zusammenarbeit mit dem Vorstand über die strategische Perspektive, Ausrichtung und Weiterentwicklung des Unternehmens und bereitet grundlegende Entscheidungen des Gesamtaufsichtsrats hierzu vor. Er befasst sich mit grundsätzlichen Fragen der Unternehmensstrategie einschließlich der geschäftspolitischen und unternehmerischen Ausrichtung des Konzerns. Er verfolgt die Wettbewerbssituation des Unternehmens und berät mit dem Vorstand vor diesem Hintergrund über mögliche Strategieänderungen. Er kontrolliert die Strategieprozesse und Strategieumsetzung.

Bis zum 25.09.2017 gehörten dem Strategieausschuss die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Eric Cornut (Vorsitzender), Rolf Hoffmann, Dr. Birgit Kudlek, Tina Müller und Dr. Ute Pantke an.

- Ad-hoc-Übernahmeausschuss (vom 15.02.2017 bis 03.09.2017)

Im Zuge der Durchführung des strukturierten Bieterprozesses im Übernahmeverfahren gründete der Aufsichtsrat im Februar 2017 einen Ad-hoc-Übernahmeausschuss, um den Vorstand effizient bei der Wahrung des Unternehmensinteresses zu unterstützen und einen schnellen und engen Austausch zwischen den beiden Organen Vorstand und Aufsichtsrat sicherzustellen. Darüber hinaus konnte durch den Ad-hoc-Übernahmeausschuss bei zustimmungspflichtigen Geschäften eine schnelle und effiziente Entscheidungsfindung gewährleistet werden.

Dem Ad-hoc-Übernahmeausschuss gehörten die Aufsichtsratsmitglieder Carl Ferdinand Oetker (Vorsitzender), Dr. Eric Cornut, Dr. Birgit Kudlek, Tina Müller und Dr. Ute Pantke an.

- Präsidialausschuss (seit 23.10.2017)

Der vom Aufsichtsrat in seiner aktuellen Besetzung neu eingerichtete Präsidialausschuss übernimmt die Aufgaben des früheren Personalausschusses und ist zusätzlich mit der Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats, der Koordination der Kommunikation mit dem Vorstand, der Überwachung der Durchführung der vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse, der Vorbereitung der Effizienzprüfung des Aufsichtsrats und der Vorbereitung (inklusive Beschlussempfehlung) der Entscheidung des Aufsichtsrats über den Umgang mit Interessenkonflikten im Vorstand (z.B. der Zustimmung des Aufsichtsrats bzgl. Geschäften mit einem Mitglied des Vorstands oder einem diesem nahestehenden Dritten auch außerhalb von § 112 AktG; Zustimmung des Aufsichtsrats zur Übernahme von Nebentätigkeiten außerhalb des Konzerns) betraut. Zusätzlich beschließt der Präsidialausschuss im Namen des Aufsichtsrats über zustimmungspflichtige Geschäfte, soweit ihm diese zugewiesen sind, und in solchen Fällen, in denen zur Abwendung wesentlicher Nachteile von der Gesellschaft ein Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Aufsichtsrats nicht vertretbar erscheint und auch durch eine Abstimmung außerhalb einer Sitzung eine Entscheidung des Aufsichtsrats nicht innerhalb der gebotenen Frist herbeigeführt werden kann. Für alle weiteren dem Präsidialausschuss nicht zur Alleinentscheidung zugewiesenen zustimmungspflichtigen Geschäfte erarbeitet dieser Beschlussempfehlungen an den Aufsichtsrat.

Dem Präsidialausschuss gehören seit dem 23.10.2017 die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Günter von Au (Vorsitzender), Halil Duru, Bruno Schick und Dr. Michael Siefke an.

- Ad-hoc-BGAV-Ausschuss (seit 23.10.2017)

Im Zuge des beabsichtigten Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags (BGAV) zwischen STADA und der Nidda Healthcare GmbH gründete der Aufsichtsrat in seiner aktuellen Besetzung zur effizienten und neutralen Prozessbegleitung einen BGAV-Ausschuss als Ad-hoc-Ausschuss. Aufgabe des Ausschusses ist die Beurteilung, ob der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags im besten Unternehmensinteresse von STADA liegt und ob der den Minderheitsaktionären gebotene feste Ausgleich sowie die Abfindung aus Sicht des Ausschusses angemessen sind. Der Ausschuss erteilte anstelle des Gesamtaufsichtsrats die Zustimmung zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags und beschloss über den der Hauptversammlung zu unterbreitenden Beschlussvorschlag betreffend die Zustimmung zum Abschluss des BGAV.

Dem Ad-hoc-BGAV-Ausschuss gehören die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Günter von Au (Vorsitzender), Dr. Eric Cornut und Dr. Ute Pantke an.

- Compliance-Ausschuss (seit 08.11.2017)

Dem Compliance-Ausschuss obliegt die Überwachung der Einhaltung von Rechtsnormen und der unternehmensinternen Richtlinien durch das Unternehmen und seine Organe. Im Rahmen seiner Tätigkeit obliegt ihm dabei insbesondere die Einleitung und Begleitung von Verfahren über etwaige Compliance-Verstöße und die Vorbereitung entsprechender Entscheidungen des Aufsichtsrats in diesen Angelegenheiten. Der Compliance-Ausschuss tritt bei Bedarf zusammen und zieht notwendigenfalls externe Berater hinzu. Seine Mitglieder erhalten keine gesonderte Ausschussvergütung.

Dem Compliance-Ausschuss gehören die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Günter von Au (Vorsitzender), Dr. Eric Cornut, Bruno Schick und Dr. Michael Siefke an.

Der „Bericht des Aufsichtsrats“ enthält nähere Angaben zu den Sitzungen und den Schwerpunkten der Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse.

Individualisierte Offenlegung der Sitzungsteilnahme

Der Aufsichtsrat sieht es als Teil guter Corporate Governance an, die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsratsplenums sowie der Aufsichtsratsausschüsse individualisiert offenzulegen.

Aufsichtsratsplenum	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in %
Dr. Günter von Au ¹⁾	4/4	100
Dr. Eric Cornut	21/23	91,30
Halil Duru	22/23	95,65
Jan-Nicolas Garbe ¹⁾	4/4	100
Rolf Hoffmann ²⁾	13/19	68,42
Dr. Birgit Kudlek ²⁾	18/19	94,74
Benjamin Kunstler ¹⁾	4/4	100
Tina Müller ²⁾	16/19	84,21
Carl Ferdinand Oetker ²⁾	19/19	100
Dr. Ute Pantke	23/23	100
Dr. Gunnar Riemann ²⁾	19/19	100
Bruno Schick ¹⁾	4/4	100
Dr. Michael Siefke ¹⁾	4/4	100
Jens Steegers	23/23	100

Prüfungsausschuss	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in %
Jan-Nicolas Garbe ¹⁾	1/1	100
Dr. Birgit Kudlek ²⁾	5/5	100
Benjamin Kunstler ¹⁾	1/1	100
Carl Ferdinand Oetker ²⁾	5/5	100
Dr. Gunnar Riemann ²⁾	5/5	100
Dr. Michael Siefke ¹⁾	1/1	100
Jens Steegers	5/6	83,33

1) Mitglied des Aufsichtsrats seit 26.09.2017.

2) Mitglied des Aufsichtsrats bis 25.09.2017.

Nominierungsausschuss	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in %
Dr. Günter von Au ¹⁾	0/0	-
Rolf Hoffmann ²⁾	1/1	100
Tina Müller ²⁾	1/1	100
Carl Ferdinand Oetker ²⁾	1/1	100
Bruno Schick ¹⁾	0/0	-
Dr. Michael Siefke ¹⁾	0/0	-

Personalausschuss (bis 25.09.2017)	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in %
Halil Duru	4/4	100
Rolf Hoffmann ²⁾	4/4	100
Tina Müller ²⁾	4/4	100
Carl Ferdinand Oetker ²⁾	4/4	100

Strategieausschuss (bis 25.09.2017)	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in %
Dr. Eric Cornut	1/1	100
Rolf Hoffmann ²⁾	1/1	100
Dr. Birgit Kudlek ²⁾	1/1	100
Tina Müller ²⁾	0/1	0
Dr. Ute Pantke	1/1	100

Ad-hoc-BGAV-Ausschuss (seit 23.10.2017)	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in %
Dr. Günter von Au ¹⁾	1/1	100
Dr. Eric Cornut	1/1	100
Dr. Ute Pantke	1/1	100

Compliance-Ausschuss (seit 08.11.2017)	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in %
Dr. Günter von Au ¹⁾	3/3	100
Dr. Eric Cornut	2/3	66,67
Bruno Schick ¹⁾	3/3	100
Dr. Michael Siefke ¹⁾	3/3	100

1) Mitglied des Aufsichtsrats seit 26.09.2017.
2) Mitglied des Aufsichtsrats bis 25.09.2017.

Interessenkonflikte

Nach der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sollen Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Ferner sind die Aufsichtsratsmitglieder verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung, ob Interessenkonflikte auftraten und wie sie behandelt wurden.

Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig gem. Ziff. 5.6 DCGK die Effizienz seiner Tätigkeit. Die Effizienzprüfung dient der Evaluierung der Effektivität bzw. Wirksamkeit und Effizienz der Aufsichtsratsarbeit. Ziele sind die kritische Bestandsaufnahme der Arbeitsweise und Zusammensetzung des Gremiums sowie die Ableitung möglicher Verbesserungsvorschläge, u.a. im Hinblick auf die Optimierung von Arbeitsabläufen und der Organisation des Berichtswesens sowie auf die Stärkung der Leistungsfähigkeit des Aufsichtsrats als Überwachungsorgan und auf die Rechtmäßigkeit der Gremienarbeit. Im Geschäftsjahr 2017 hat der Aufsichtsrat noch in seiner vorherigen Zusammensetzung mit Unterstützung eines unabhängigen, externen Beraters eine Effektivitäts- und Effizienzprüfung durchgeführt.

Vergütungsbericht

Die Grundzüge des Vergütungssystems des STADA-Aufsichtsrats sowie die individuellen Angaben der Bezüge der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder werden im „Vergütungsbericht“ dargestellt.

c) Beirat

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft auf Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats die Mitglieder des Beirats der STADA Arzneimittel AG. Die satzungsgemäße Aufgabe des Beirats ist es, Vorstand und Aufsichtsrat in ihren Aufgaben zu unterstützen und ihnen beratend zur Seite zu stehen. Darüber hinaus stehen die Mitglieder des Beirats den Aktionären, die ihre Rechte in der Hauptversammlung nicht persönlich ausüben wünschen, als Bevollmächtigte in der Hauptversammlung zur Verfügung. Der Beirat bestand zum Bilanzstichtag aus elf Mitgliedern. Die Amtszeit der derzeit berufenen elf Beiratsmitglieder endet mit Ablauf des Geschäftsjahres 2018. Die Grundzüge des Vergütungssystems des STADA-Beirats werden im „Vergütungsbericht“ dargestellt.

4. Festlegungen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 AktG sowie die Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind, und wenn nicht, Angaben zu den Gründen

Vorstand und Aufsichtsrat haben gemäß § 76 Abs. 4 AktG bzw. gemäß § 111 Abs. 5 AktG die nachfolgend näher beschriebenen Zielgrößen für den Frauenanteil auf der ersten und zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands sowie für den Frauenanteil im Vorstand und im Aufsichtsrat beschlossen.

a) Festlegungen durch den Vorstand gemäß § 76 Abs. 4 AktG für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands und Zielerreichung

Frauenanteil auf der ersten Führungsebene

Der Vorstand hatte im Geschäftsjahr 2015 entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 76 Abs. 4 AktG für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands beschlossen, den damals bestehenden Frauenanteil von 23,5% für den Zeitraum bis zum 30.06.2017 mindestens beizubehalten.

Mit einem Frauenanteil auf der ersten Führungsebene von 25,0% zum 30.06.2017 wurde die in 2015 gesetzte Zielgröße übertroffen. Der Vorstand legte im Juni 2017 als neue Zielgröße für den Frauenanteil auf der ersten Führungsebene mindestens eine Beibehaltung des Status quo von 25,0% mit einer Umsetzungsfrist bis zum 31.12.2018 fest.

Frauenanteil auf der zweiten Führungsebene

Der Vorstand hatte im Geschäftsjahr 2015 für den Frauenanteil in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands beschlossen, den damals bestehenden Frauenanteil von 25% für den Zeitraum bis zum 30.06.2017 mindestens beizubehalten.

Mit einem Frauenanteil auf der zweiten Führungsebene von 25,6% zum 30.06.2017 wurde die in 2015 gesetzte Zielgröße knapp übertroffen. Der Vorstand legte im Juni 2017 als neue Zielgröße für den Frauenanteil auf der zweiten Führungsebene mindestens eine Beibehaltung des Status quo von 25,6% mit einer Umsetzungsfrist bis zum 31.12.2018 fest.

Ausblick

Der Vorstand achtet weiterhin im Rahmen der Nachfolgeplanung für Führungskräfte der STADA Arzneimittel AG auf eine angemessene Frauenförderung zur stetigen Anhebung des Frauenanteils. Das Fundament hierfür bildet u.a. der Frauenanteil zum 31.12.2017 von ca. 53% in der Gesamtbelegschaft des STADA-Konzerns. Unverändert steht bei der Besetzung von Führungspositionen jedoch in erster Linie die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten und nicht das Geschlecht im Vordergrund.

b) Festlegungen durch den Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 5 AktG und Bericht über die Zielerreichung

Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand

Der Aufsichtsrat hatte im Jahr 2015 entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 111 Abs. 5 AktG hinsichtlich der Festlegung der Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand beschlossen, für den Zeitraum bis zum 30.06.2017 zunächst beim Status quo von 0% zu bleiben. Der tatsächliche Frauenanteil im Vorstand betrug zum 30.06.2017 nach wie vor 0%.

Der Aufsichtsrat beschloss im Juni 2017, dass für den Frauenanteil im Vorstand an dem Status quo von 0% für einen Zeitraum bis zunächst nur 31.12.2017 weiterhin festgehalten werden soll. Der tatsächliche Frauenanteil im Vorstand betrug zum 31.12.2017 nach wie vor 0%.

Der Aufsichtsrat beschloss in seiner neuen Zusammensetzung im Dezember 2017, dass er für den Frauenanteil im Vorstand weiterhin an dem Status quo von 0% für einen Zeitraum bis zum 31.12.2022 festhalten will. Der Aufsichtsrat bemüht sich, bei der Besetzung zukünftiger Vorstandspositionen auf eine angemessene Frauenbeteiligung zu achten, wobei in erster Linie die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten und nicht das Geschlecht im Vordergrund steht.

Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hatte im Jahr 2015 entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 111 Abs. 5 AktG hinsichtlich der Festlegung der Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat beschlossen, für den Zeitraum bis zum 30.06.2017 den Status quo von einer Frau, d.h. 11,11%, mindestens beizubehalten. Im Zuge der teilweise auf 2016 vorgezogenen Wahlen zum Aufsichtsrat wurden zwei weibliche Kandidatinnen von der Hauptversammlung am 26.08.2016 in den Aufsichtsrat gewählt, so dass sich der tatsächliche Frauenanteil mit drei Frauen im Aufsichtsrat zum 30.06.2017 auf 33,33% belief. Das in 2015 gesetzte Ziel wurde damit übertroffen.

Der Aufsichtsrat beschloss im Juni 2017, an dem damaligen Status quo von 33,33% für den Frauenanteil im Aufsichtsrat für einen Zeitraum zunächst nur bis 31.12.2017 festzuhalten. Auf Grund der Amtsniederlegung und gerichtlichen Bestellung von fünf Aufsichtsratsmitgliedern im September 2017 betrug der tatsächliche Frauenanteil zum 31.12.2017 eine Frau (11,11%).

Der Aufsichtsrat beschloss in seiner neuen Zusammensetzung im Dezember 2017, den Frauenanteil von derzeit einer Frau für den Zeitraum bis zum 31.12.2022 mindestens beizubehalten zu wollen. Darüber hinaus bemüht sich der Aufsichtsrat, den Anteil von Frauen in seinem Gremium weiterhin zu fördern, wobei in erster Linie die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten und nicht das Geschlecht im Vordergrund steht.

5. Beschreibung des Diversitätskonzepts für den Aufsichtsrat und den Vorstand

a) Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat

aa) Aspekte und Zielsetzung

Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass eine heterogene und diverse Gremienzusammensetzung die Arbeit des Aufsichtsrats durch die Einnahme verschiedener Blickwinkel positiv beeinflusst. Daher legt er Wert auf eine vielfältige Zusammensetzung insbesondere bezogen auf die Aspekte Altersstruktur und Erfahrungsschatz, Geschlechterdiversität, Bildungs- und Berufshintergrund sowie kulturelle Vielfalt und Internationalität. Bzgl. der genannten Aspekte verfolgt der Aufsichtsrat die folgenden Ziele:

Altersstruktur und Erfahrungsschatz

Der Aufsichtsrat legt bei seiner Besetzung Wert auf eine **ausgewogene Altersstruktur** aus jüngeren und erfahreneren Mitgliedern, um einerseits einer „Überalterung“ des Aufsichtsrats als Gesamtgremium vorzubeugen. Andererseits soll gleichzeitig jedoch darauf geachtet werden, dass im Aufsichtsrat Mitglieder mit genügend **Erfahrungsschatz** vertreten sind, sowohl bezogen auf die Anzahl an Lebens- und Berufsjahren als auch bezogen auf die Erfahrung als Mitglied in Aufsichts- oder Kontrollorganen.

Geschlechterdiversität

Mit Blick auf die **Geschlechterdiversität** hat sich der Aufsichtsrat zum Ziel gesetzt, den Anteil von Frauen in seinem Gremium zu fördern. Er strebt an, den derzeitigen Frauenanteil von einer Frau mindestens beizubehalten. Darüber hinaus bemüht sich der Aufsichtsrat, den Anteil von Frauen in seinem Gremium weiterhin zu fördern, wobei in erster Linie die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten und nicht das Geschlecht im Vordergrund steht.

Bildungs- und Berufshintergrund

Der Aufsichtsrat achtet bei seiner Besetzung auf Diversität im Hinblick auf den **Bildungs- und Berufshintergrund** seiner Mitglieder. Neben einem beruflichen Hintergrund in der Pharma- und Gesundheitsbranche sollen auch Personen mit Berufserfahrung in branchenfremden, aber wirtschaftlich ausgerichteten Unternehmen vertreten sein, wobei die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Pharma- und Gesundheitssektor vertraut sein müssen. Vom Bildungshintergrund sollen sowohl Personen mit abgeschlossenem naturwissenschaftlichen, chemischen und/oder pharmazeutischen Studium als auch Personen mit einem betriebswirtschaftlichen und/oder rechtlichen Studium vertreten sein. Des Weiteren ist die Mitgliedschaft von Personen sowohl mit als auch ohne Erfahrung in Führungsebenen (insbesondere Angestellten) erwünscht.

Kulturelle Vielfalt und Internationalität

Jedes Mitglied muss der internationalen Ausrichtung des Konzerns offen gegenüberstehen. Als Gremium eines international agierenden Konzerns legt der Aufsichtsrat von STADA besonderen Wert auf **kulturelle Vielfalt und Internationalität**. Mehrere Mitglieder sollen über besondere internationale Erfahrung verfügen, z.B. auf Grund ihrer Tätigkeit im Ausland, im Ausland erworbener Ausbildung oder ihrer Herkunft.

bb) Art und Weise seiner Umsetzung und erreichte Ergebnisse

Nach Auffassung des Aufsichtsrats entspricht er in seiner derzeitigen Zusammensetzung dem beschriebenen Diversitätskonzept wie folgt:

Altersstruktur und Erfahrungsschatz

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zwischen den Jahren 1951 und 1981 geboren und weisen daher vom jüngsten bis zum ältesten Mitglied einen Altersunterschied von 30 Jahren mit einem Durchschnittsalter von 50 Jahren und damit eine **heterogene Alters- und Erfahrungsstruktur** auf.

Geschlechterdiversität

Der Frauenanteil im Aufsichtsrat liegt derzeit bei einer Frau und entspricht damit dem selbst festgelegten Mindestziel. Darüber hinaus bemüht sich der Aufsichtsrat, den Anteil von Frauen in seinem Gremium weiterhin zu fördern, wobei in erster Linie die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten und nicht das Geschlecht im Vordergrund steht.

Bildungs- und Berufshintergrund

Die verschiedenen **Berufs- und Bildungshintergründe** der Aufsichtsratsmitglieder entsprechen den aufgezeigten Diversitätskriterien. Es besteht ein ausgewogenes Verhältnis von Mitgliedern mit naturwissenschaftlichem/chemischem sowie betriebswirtschaftlichem und/oder rechtlichem Studienabschluss. Außerdem haben die Mitglieder des Aufsichtsrats unterschiedliche Berufserfahrung in- und außerhalb der Branche der Gesellschaft und sind in ihrer Gesamtheit mit dem Pharma- und Gesundheitssektor vertraut. Dem Aufsichtsrat gehören zudem Mitglieder mit und ohne Führungserfahrung an.

Kulturelle Vielfalt und Internationalität

Zahlreiche Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen über im Ausland erworbene internationale Berufserfahrung. Daneben gehören dem Aufsichtsrat drei Mitglieder mit ausländischer Nationalität an.

b) Diversitätskonzept für den Vorstand

aa) Aspekte und Zielsetzung

Der STADA-Vorstand besteht aus drei Personen. Die jeweiligen Vorstandsposten erfordern in erster Linie sehr spezifische und detaillierte Fachkenntnisse und Erfahrungen im jeweils übernommenen Geschäftsbereich, deren Vorliegen bei einem Kandidaten im Interesse der Gesellschaft grundsätzlich Vorrang vor Diversitätserwägungen haben. Der Aufsichtsrat hat daher bei der Erarbeitung des Diversitätskonzepts für den Vorstand den Schwerpunkt insbesondere auf die Aspekte Bildungs- und Berufshintergrund sowie Internationalität gelegt. Weiterhin achtet der Aufsichtsrat auf eine Förderung von Frauen im Vorstand, wobei allerdings in erster Linie die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten und nicht das Geschlecht im Vordergrund steht.

Bildungs- und Berufshintergrund

Im Hinblick auf den Aspekt **Bildungs- und Berufshintergrund** legt der Aufsichtsrat Wert darauf, dass die Mitglieder des Vorstands unterschiedliche fachliche Studienabschlüsse mitbringen und hierbei insbesondere Expertise aus dem pharmazeutischen/naturwissenschaftlichen Bereich sowie aus den betriebswirtschaftlichen und/oder rechtlichen Fachgebieten vertreten ist. Außerdem sollen die Mitglieder des Vorstands bereits Berufserfahrung in verschiedenen Leitungspositionen unterschiedlicher Unternehmen sowohl im Healthcare-Bereich als auch in anderen Branchen gesammelt haben, um den jeweiligen Erfahrungsschatz in die Unternehmensleitung von STADA einzubringen und sich hierbei gegenseitig zu ergänzen.

Internationalität

Der Aufsichtsrat achtet des Weiteren darauf, dass jedes Vorstandsmitglied **internationale Erfahrungen** in dem von ihm übernommenen Geschäftsbereich aufweist. Um die Internationalität des Gesamtgremiums zu erhöhen, sollen dem Vorstand Mitglieder mit Auslandserfahrungen (Studium und Berufserfahrungen) in unterschiedlichen Ländern angehören.

Frauenanteil

Ungeachtet der gesetzlich vorgesehenen Zielfestlegung wird sich der Aufsichtsrat bemühen, bei der Besetzung zukünftiger Vorstandsposten auf eine angemessene Frauenbeteiligung zu achten, wobei in erster Linie die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten und nicht das Geschlecht im Vordergrund steht.

bb) Art und Weise seiner Umsetzung und erreichte Ergebnisse

Nach Auffassung des Aufsichtsrats erfüllt der Vorstand in seiner aktuellen Besetzung die aufgezeigten Diversitätskriterien.

Aktionärinnen und Aktionäre sowie Hauptversammlung

Die Aktionäre¹⁾ nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Mitsprache- und Stimmrecht aus. Jede STADA-Aktie²⁾ gewährt eine Stimme. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung selbst auszuüben oder es durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben zu lassen. Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, sich zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten zu Wort zu melden und Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt und beschließt u.a. über die Gewinnverwendung, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers sowie über Satzungsänderungen und kapitalverändernde Maßnahmen.

Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte und Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Zum Bilanzstichtag betrug die Gesamtzahl aller durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gehaltenen Aktien der STADA Arzneimittel AG weniger als 1% der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien. Die Mitglieder des Vorstands hielten keine Stückaktien der STADA Arzneimittel AG. Die Mitglieder des Aufsichtsrats hielten insgesamt 25 Stückaktien, dies entspricht 0,00004% des Grundkapitals der STADA Arzneimittel AG. Die 25 Stückaktien wurden zum Bilanzstichtag vom Aufsichtsratsmitglied Jens Steegers gehalten.

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie zu ihnen in enger Beziehung stehende Personen sind nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) verpflichtet, Geschäfte in Aktien oder Schuldtiteln der STADA Arzneimittel AG oder sich darauf beziehende Finanzinstrumente offenzulegen, wenn der Wert der Geschäfte innerhalb eines Kalenderjahres die Summe von 5.000 € erreicht oder übersteigt. Die im abgelaufenen Geschäftsjahr gemeldeten Geschäfte wurden ordnungsgemäß auf der Website der Gesellschaft unter www.stada.de/investor-relations/aktie/directors-dealings bzw. www.stada.com/investor-relations/stock/directors-dealings veröffentlicht.

Transparente Unternehmensführung

Um eine transparente Unternehmensführung zu gewährleisten, informiert STADA Aktionäre, Finanzanalysten, andere Kapitalmarktteilnehmer, Medien und die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig und zeitnah über die Lage des Unternehmens sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen.

Um der Gleichbehandlung aller Adressaten nachzukommen und alle Marktteilnehmer zeitlich und inhaltlich mit demselben Informationsstand zu versorgen, stellt STADA alle wichtigen Dokumentationen auf der Website der Gesellschaft unter www.stada.de bzw. www.stada.com bereit. Dort werden jedem Interessenten insbesondere alle Pflichtinformationen wie Finanzberichte (Geschäfts- bzw. Zwischenberichte), Ad-hoc-Meldungen, Stimmrechtsmitteilungen, Meldungen nach Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung (Directors-Dealings), Informationen zur Hauptversammlung sowie weitere umfangreiche Unternehmens- und Aktieninformationen wie Investor News, Pressemitteilungen, Unternehmensprofil, Finanzkalender, Präsentationen und aktuelle Kursinformationen zu STADA (inklusive Peergroup-Vergleichen) zugänglich gemacht.

Die Berichterstattung über die Lage und die Ergebnisse der STADA Arzneimittel AG sowie des STADA-Konzerns erfolgt mittels der Geschäfts- und Zwischenberichte, die auf der Website der Gesellschaft unter www.stada.de bzw. www.stada.com eingesehen werden können.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

STADA stellt den Konzernabschluss und die Konzernzwischenabschlüsse unter Beachtung der einschlägigen internationalen Rechnungslegungsgrundsätze und den Jahresabschluss der STADA Arzneimittel AG nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs auf.

2) Die STADA-Namensaktien gewähren laut Satzung jeweils eine Stimme in der Hauptversammlung. Als Aktionär gilt nur derjenige, der als solcher im Aktienregister eingetragen ist, und nur solche Personen sind berechtigt, an Hauptversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und ihre Stimmrechte auszuüben. Dabei stehen keinem Aktionär und keiner Aktionärsgruppe Sonderrechte zu.

1) Zur Kapital- und Aktionärsstruktur vgl. „Die STADA-Aktie“.

Der Aufsichtsrat prüft den vom Vorstand aufgestellten Konzernabschluss und Konzernzwischenabschluss zum Halbjahr. Der Prüfungsausschuss erörtert Geschäfts- und Zwischenberichte vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand.

STADA veröffentlicht den Jahresabschluss der STADA Arzneimittel AG (einschließlich Lagebericht) und den Konzernabschluss für den STADA-Konzern (einschließlich des Zusammengefassten Lageberichts) innerhalb von 90 Tagen nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres und unterrichtet während des Geschäftsjahres Anteilseigner und Dritte zusätzlich durch die Zwischenberichte innerhalb von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums. Der Konzernzwischenabschluss zum Halbjahr wird freiwillig einer prüferischen Durchsicht durch den auch für diesen Zweck durch die Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer unterzogen.

Der Jahresabschluss der STADA Arzneimittel AG und der Konzernabschluss zum 31.12.2017 sowie der Lagebericht und der Zusammengefasste Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 wurden erstmals von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, geprüft. Für die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses 2017 war Wirtschaftsprüfer Dr. Bernd Roese der verantwortliche Abschlussprüfer.

Die Gesellschaft hat kein Aktienoptionsprogramm.

Die wesentlichen Beteiligungen der Gesellschaft sowie die Beziehungen zu nahestehenden Personen sind im Konzernanhang dargestellt.

Der Prüfungsausschuss holt vor Unterbreitung des Wahlvorschlags eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers ein, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und STADA und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen könnten. Die Erklärung erstreckt sich auch darauf, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

Der Aufsichtsrat hat mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

Der Aufsichtsrat hat weiterhin mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, sowie dass der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Halbjahres-, Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.